

Regierungsratsbeschluss

vom 28. März 2017

Nr. 2017/548

Rüttenen: Kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan „Naturreservat Verenaschlucht“ mit Sonderbauvorschriften / Aufhebung Gestaltungsplan Zettergrube mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Zonen- und Gestaltungsplan „Naturreservat Verenaschlucht“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung. Die Einwohnergemeinde Rüttenen unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Gestaltungsplans Zettergrube mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2673 vom 25. September 1984) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Über das Gebiet Martinsfluh - Einsiedelei - Kreuzen wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2446 vom 2. Mai 1972 ein Naturreservat ausgeschieden. Der Beschluss ist rudimentär und äussert sich u.a. nicht zu den zulässigen bzw. nicht zulässigen Nutzungen. Mit dem vorliegenden kantonalen Zonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften wird ein Naturreservat festgesetzt, und es werden insbesondere die zulässigen Nutzungen, die Schutz-, Unterhalts- und Pflegemassnahmen sowie die Zuständigkeit und Finanzierung geregelt. Dabei wird der Perimeter des ursprünglichen Naturreservats angepasst. Einige Gebiete (Restaurant Einsiedelei, Waldpark Wengistein, Grundstück Kaplanei Kreuzen) werden aus dem Reservat entlassen, dafür wird die Zettergrube sowie das komplette Karstgebiet Martinsfluh in den Perimeter aufgenommen. Der über der Zettergrube rechtsgültige Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2673 vom 25. September 1984) widerspricht den Bestimmungen des Naturreservates und muss aufgehoben werden. Der Gemeinderat Rüttenen hat die Aufhebung am 20. Februar 2017 beschlossen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. November 2016 bis zum 23. Dezember 2016. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der kantonale Zonen- und Gestaltungsplan „Naturreservat Verenaschlucht“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Rüttenen wird genehmigt.
- 3.2 Der Gestaltungsplan Zettergrube mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2673 vom 25. September 1984) wird aufgehoben.

- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Einwohnergemeinde Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Baukommission Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen

Bürgergemeinde Solothurn, Unterer Winkel 1, 4502 Solothurn

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Rüttenen: Genehmigung Kantonalen Zonen- und Gestaltungsplan „Naturreservat Verenaschlucht“ mit Sonderbauvorschriften / Aufhebung Gestaltungsplan Zettergrube mit Sonderbauvorschriften)